

Im Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juni 1990, E 154-NR/XVII. GP, legt die Bundesregierung folgenden Bericht vor:

1. Gemäß § 49a VStG ist für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Anonymverfügung eine Verordnung der Behörde erster Instanz erforderlich, in welcher die einzelnen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt sind, für die eine Anonymverfügung in Höhe des in der Verordnung festgesetzten - gesetzlich mit maximal S 1.000,-- begrenzten - Betrages erlassen werden kann.

In der EntschlieÙung vom 21. Oktober 1987, E 25-NR/XVII. GP, hat der Nationalrat die Bundesregierung aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Strafe, wenn sie mittels Anonymverfügung verhängt wird, jeweils das Eineinhalbfache der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehenen Geldstrafe keinesfalls übersteigt.

In der EntschlieÙung vom 12. Dezember 1988, E 93-NR/XVII. GP, wurde die Bundesregierung vom Nationalrat ersucht, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die enge Kooperation mit den Bundesländern, einerseits auf einen bundeseinheitlichen Strafkatalog für Anonymverfügungen hinzuarbeiten und andererseits im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 sicherzustellen, daß eine mittels Anonymverfügung verhängte Strafe in jenen Fällen, in denen aufgrund der Schwere des zu ahndenden Delikts eine Bestrafung mittels Organstrafverfügung in Betracht gekommen wäre, grundsätzlich die mittels Anonymverfügung verhängte Strafe jeweils der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehenen Geldstrafe entspricht, keinesfalls aber das Eineinhalbfache dieser Strafe übersteigen darf.

Der Nationalrat hat die Bundesregierung mit EntschlieÙung vom 6. Juni 1990, E 154-NR/XVII.GP, aufgefordert, ihm bis 31. März 1991 darüber zu berichten, inwieweit der EntschlieÙung des Nationalrates entsprochen wurde, welche dieser anläÙlich der BeschluÙfassung über die Einführung der Anonymverfügung faÙte.

2. Die Festlegung der Tatbestände und die Zuordnung bestimmter Strafhöhen obliegt als Vollziehung des jeweiligen Materiengesetzes (nämlich des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960) den hierfür zuständigen Behörden. Im Hinblick darauf kommt der Bundesregierung bzw. einzelnen Bundesministern eine Einflußmöglichkeit auf die Gestaltung der Anonymverfügungskataloge nur in jenen Bereichen zu, die in die Bundesvollziehung fallen.

Dies trifft zwar auf die im Kraftfahrzeuggesetz 1967 geregelten Angelegenheiten des Kraftfahrwesens (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) zu, hinsichtlich der in der Straßenverkehrsordnung 1960 geregelten Angelegenheiten der Straßenpolizei (Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG) ist jedoch eine Zuständigkeit der Landesregierungen im autonomen Vollziehungsbereich der Länder gegeben.

3. Was den Vollziehungsbereich des Bundes anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die Anonymverfügungskataloge hinsichtlich ein und desselben Tatbestandes nach dem KFG bundeseinheitlich im wesentlichen jeweils die gleiche Strafhöhe vorsehen. Ausnahmen ergeben sich lediglich für den Tatbestand gemäß § 36 lit.e KFG 1967 (Verwenden eines Kraftfahrzeuges ohne eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette) sowie daraus, daß hinsichtlich der Tatbestandsumschreibungen bei der Überschreitung von Bauartgeschwindigkeiten unterschiedlich differenziert wird (§ 98 KFG).

Für Tatbestände, die typischerweise mittels Organstrafverfügung geahndet werden können, halten sich die Strafhöhen in der durch die EntschlieÙungen des

- 3 -

Nationalrates vorgegebenen Grenze. Im Vollziehungsbereich des Bundes ist daher den EntschlieÙungen des Nationalrats Rechnung getragen!

4. Im autonomen Vollziehungsbereich der Länder waren dem Bemühen des Bundes um eine bundeseinheitliche Vollziehung aus verfassungsrechtlichen Gründen von vornherein Grenzen gesetzt. Dennoch hat die Bundesregierung folgende Maßnahmen gesetzt:
  - 4.1. In dem auch an die Ämter der Landesregierungen gerichteten Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes zur Novelle zum VStG BGBl. Nr. 516/1987 wurde ausdrücklich auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 21. Oktober 1987, E 25-NR/XVII. GP, hingewiesen und wurden die Behörden ersucht, bei der Ausarbeitung der Anonymverfügungskataloge hinsichtlich der Strafhöhen der EntschlieÙung Rechnung zu tragen.
  - 4.2. Schon im Mai 1988 haben die Länder einen "straÙenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Katalog für Anonymstrafverfügung(en)" erstellt. Dieser Katalog hat jedoch nicht zur erwünschten Vereinheitlichung geführt. Die Unterschiede zwischen einzelnen Anonymverfügungskatalogen bestehen im wesentlichen darin, daß die Straftatbestände in unterschiedlicher Weise differenziert sind. Festzuhalten ist aber auch, daß insoweit es um Tatbestände geht, für die typischerweise eine Bestrafung mittels Organstrafverfügung in Betracht käme, im wesentlichen der EntschlieÙung des Nationalrates vom 12. Dezember 1988, E 93-NR/XVII.GP, entsprochen ist.
  - 4.3. Das Bundesministerium für Inneres hat im Frühjahr 1989 für die Bundespolizeidirektion Wien einen Anonymverfügungskatalog erarbeitet und diesen den anderen Bundespolizeidirektionen und den Ländern unter Hinweis auf die genannten EntschlieÙungen des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

- 4.4 In der Sitzung der Landeshauptmännerkonferenz am 9. November 1989 wurde die Angelegenheit auf Initiative des Bundesministers für Inneres Dr. LÖSCHNAK erörtert.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte daraufhin den folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz beauftragt die mit der Ausarbeitung des Straftatbestandskataloges für Anonymverfügungen befaßte Expertenkonferenz, Vorschläge für eine möglichst gleichmäßige Vollziehung des § 49a Verwaltungsstrafgesetz, BGBl. Nr. 172/1950 i.d.F. BGBl. Nr. 516/1987, auszuarbeiten.

2. Eine Nivellierung der Strafbeträge auf die niedrigsten der angewendeten Strafbeträge wird ausgeschlossen."

- 4.5. In Fortführung der Bemühungen des Bundes, auch im Vollziehungsbereich der Länder auf einen einheitlichen Anonymverfügungskatalog hinzuwirken, hat das Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres in einer Besprechung mit Vertretern der Bundesländer am 27. Februar 1990 die Angelegenheit neuerlich erörtert. Die Vertreter der Länder bezeichneten dabei einen länder einheitlichen Anonymverfügungskatalog aufgrund der länderweise gegebenen Unterschiedlichkeiten als nicht zweckmäßig.

- 4.6. Über Initiative des Bundesministeriums für Inneres wurde die Frage auch auf der Expertenkonferenz der beamteten Verkehrsreferenten am 24. und 25. April 1990 erörtert. Die Vertreter der Länder haben dabei freilich erklärt, bei den erlassenen Verordnungen bleiben zu wollen! Hieran hat auch ein weiterer Appell des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Inneres anlässlich einer Besprechung mit Vertretern aller Bundesländer am 9. Mai 1990 nichts geändert.